Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 79.

Düsseldorf, Montag, den 27sten October 1823.

Nr. 285. Erläuterungen der IIte Abtheil. der Erhebungs-Rolle vom 25. October 1821.

Des Königs Majestät haben geruht, einige Erleichterungen und Berichtigungen in den Bestimmungen der zweiten Abtheilung der Erhebungs-Rolle vom 25. Oktober 1821. erläuternd zu verordnen, welche in Gemäßheit der Festsetzung §. 26. des Gesetzes vom 26sten Mai 1818. hiermit bekannt gemacht werden, und wornach vom 1. Januar k. J. an zu verfahren ist.

1) Von groben Böttcherwaaren, welche bisher durch die Anmerkung 3. zum Artikel 12., ohne Unterschied der allgemeinen Eingangs-Abgabe von 15 Sgr. für den Zentner unterworfen waren, ist, wenn solche nicht mehr neu, sondern schon gebraucht sind, und ohne eiserne Reifen, beim Eingang künftig nur fünf Silbergroschen für den Ctr. zu entrichten.

2) Artikel 25., b ist statt der Worte: „ordinaires kleines halbweises Druckpapier," zu lesen:

ungeleimtes Druckpapier zu einer Bogengröße von 270 Geviert-Zoll, oder 15 Zoll Höhe und 18 Zoll Breite,

Einen Thaler für den Zentner.

Berlin, den 10 Oktober 1823.

Finanz-Ministerium: (gez.) v. Klewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 286. Aufsicht über Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten I. 17018.

Auf Veranlassung einer Verfügung des Königl. Oberpräsidiums vom 22sten v. M. werden alle Agenten, sowohl inländischer als ausländischer Privat-Feuer-Assekuranz-Anstalten, so wie überhaupt Alle, welche von einer Privat-Feuer-Assekuranz des In- oder Auslandes, oder von deren Bevollmächtigten, Aufträge,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Versicherung für dieselbe zu verhandeln, übernommen haben, oder künftig übernehmen, hierdurch aufgefordert, binnen Monats-Frist, nach Bekanntmachung des Gegenwärtigen, künftig aber binnen acht Tagen nach übernommenem Auftrage, solches der Polizei-Behörde, unter welcher sie ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 50 Thaler anzuzeigen, und sich darüber auszuweisen.

Diese Anzeigen müssen dann sofort dem Landrathe des Kreises und durch diesen uns eingereicht werden.

Die Landräthe werden uns die Verzeichnisse der in ihren Kreisen etablirten Agenten vor dem 1sten Dezember d. J., und künftig jedesmal nach empfangener Anzeige, einreichen.

Die Namen derselben sollen künftig durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Gelegentlich wird den Landräthen und Polizei-Behörden die Aufsicht über die Agenten, und die Vorsorge gegen übertriebene Werthansätze und mehrfache Versicherungen wiederholt empfohlen.

Düsseldorf, den 14. October. 1823.

Nr. 287. Waisenhaus zu Steele. I. 1821.

Der Bürgermeisterei-Beigeordnete Voß zu Steele ist auf sein Ansuchen, als Rendant des dasigen Waisenhauses entlassen, und die Verwaltung dieser Stelle dem Kommunal-Empfänger Rottebaum im genannten Orte provisorisch übertragen worden.

Alle um Martini des laufenden Jahres fällige Pachtgelder und Leistungen jeder Art für gedachtes Waisenhaus sind demnach lediglich an den rc. Rottebaum zu entrichten.

Düsseldorf, den 16. October. 1823.

Nr. 288. Steckbrief betr. den Trompeter W. Classen.

Der unten signalisirte Trompeter Wilhelm Classen, aus Kaiserswerth, Kreis und Regierungs-Bezirk Düsseldorf gebürtig, ist am 8ten d. M. vom 9ten Husaren-Regimente aus seinem Standquartier Saarbrück desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das 16te Divisions-Kommando zu Trier abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 17. October. 1823.

Signalement.

Alter 27 Jahr 7 Monat; Größe 5 Fuß 8 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hoch; Auzenbraunen dunkelbraun; Augen blau; Nase etwas länglich; Mund gewöhnlich; Schaurr- und Backenbart dunkelbraun; Kinn rund; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt. Besondere Kennzeichen: Im Gesicht zwei kleine Muttermale.

Bekleidung: Ein hellblauer Pelz mit gelben Schnüren und dergleichen Knöpfen und mit Trompeter-Abzeichen besetzt; ein Paar graue Reithosen mit rothem Vorstoß und ein Paar Stiefeln mit Sporen.

Der unten signalisirte Tambour Georg Wagener, aus Irmgartichen, im Kreise Siegen, Regierungs-Bezirk Arnsberg gebürtig, welcher bei der 3ten Fuß-Compagnie, 7ter Artillerie-Brigade gestanden hat, ist am 8ten d. M. aus der Garnison zu Köln entwichen. Nr. 289. Steckbrief betr. Tambour G. Wagner.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an die Festungs-Kommandantur zu Köln abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 17. Oktober. 1823.

Signalement.

Alter 23 Jahr 6 Monat; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Religion katholisch; Gewerbe Stellmacher; Haare blond; Augen blau; Nase gewöhnlich; Mund dick; Gesichtsfarbe frisch.

Bekleidung: Dienstjacke blau mit rothem Vorstoß, auf den Achselklappen Nro. 7.; Hosen von grauem Tuche mit rothen Streifen; kurze Stiefeln und eine Mütze von blauem Tuch mit schwarzem Besatz und rothem Vorstoße.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die nachfolgend näher bezeichneten Staats-Domainen und Waldungen sollen zu Uerdingen, Verkauf vom Staats-Gütern.

am Mittwoch, den 26sten November 1823., Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des Gastwirths Herrn Dornbusch,

öffentlich an den Meistbietenden zum Theil unter Vorbehalt einer Rente, veräußert werden.

1) 1 Morgen 155 □Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, in der Gemeinde Bockum, für 4 Thlr. 21 Sgr. 9 Pfen. an den verstorbenen Oberförster Kessel verpachtet gewesen.

Die vorbehaltene Rente ist zu 1 Thlr. 15 Sgr. jährlich bestimmt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2) 2 Morgen 87 □ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, in der Gemeinde Oppum, für 6 Thlr. 16 Sgr. 11 Pfen. an denselben verpachtet gewesen.

Die vorbehaltene Rente ist zu 1 Thlr. 15 Sgr. jährlich bestimmt.

3) 154 □ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, in der Gemeinde Latum, am Pfannenscherf belegen.

Die vorbehaltene Rente ist zu 20 Sgr. jährlich bestimmt.

4) 1 Morgen 6,5 □ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland daselbst, an der Landstraße belegen.

Die vorbehaltene Rente ist zu 20 Sgr. jährlich bestimmt.

Beide Ackerstücke sind zusammen für 3 Thlr. 16 Sgr. 11 Pfen., bis 11ten November 1824. an Franz Welter verpachtet.

5) 6 Morgen 38 □ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland zu Linn, für 17 Thlr. 9 Sgr. 10 Pfen. an den verstorbenen Oberförster Kessel perpachtet gewesen.

Die vorbehaltene Rente ist zu 6 Thlr. jährlich bestimmt.

6) 7 Morgen 26,68 □ Ruthen Ackerland zu Fischeln, am Honnirweg belegen, bis 11ten November 1824. für 6 Thlr. 24 Sgr. 10 Pfen. an P. M. Möhlen verpachtet.

Die vorbehaltene Rente ist zu 2 Thlr. jährlich bestimmt.

7) 32 Morgen 165 □ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, Wiese und Garten zu Willich, bis 1sten März 1825. an H. Bauer für 53 Thlr. 24 Sgr. 5 Pfen. verpachtet.

Die vorbehaltene Rente ist zu 20 Thlr. jährlich bestimmt.

8) Das in der Gemeinde Dülken, Kreises Kempen belegene, 95 Morgen 164,42 □ Ruthen preußischen Maaßes große Mönchbroich; — wird alternative zum Verkaufe ausgestellt:

A. in folgenden Parzelen:

I. 7 Morgen 151,23 □ Ruthen preußischen Maaßes, zwischen dem Merken-Steeg, der oberen Nette, der Brasseler Wiese und dem Rinderweg.

II. 25 Morgen 168,67 □ Ruthen preußischen Maaßes, zwischen dem Weg nach der Oelmühle, Heesen Gehölz, Schüttenbroich, dem Rinderweg und Danes Gehölz.

III. 14 Morgen 50,27 □ Ruthen preußischen Maaßes, zwischen dem Rinderweg, dem Drey-Thorenweg und den Abtheilungen IV. und VI.

IV. 11 Morgen 128,8 □ Ruthen preußischen Maaßes, zwischen den Ab-

theilungen VI. und V., dem Rinder-Weg und Terbrüggen's Gehölz.

V. 9 Morgen 87,38 □ Ruthen preußischen Maaßes, zwischen den Abtheilungen IV. und VI., Terbrüggen's Gehölz und dem Wohlbroich.

VI. 20 Morgen 83,85 □ Ruthen preußischen Maaßes, zwischen den Abtheilungen III. und V., der unteren Nette und dem Drey-Thorenweg.

VII. 6 Morgen 134,23 □ Ruthen preußischen Maaßes, zwischen der unteren Nette, dem Wohlbroich, Boisheimer Gemeinde-Grund und dem Drey-Thorenweg.

B. Im Ganzen.

9) 28 Morgen 163,58 □ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, in der Gemeinde Willich, bis 11ten November 182⅞. an Höttges und Ilbertz verpachtet für 16 Thlr

Wird in folgenden Abtheilungen, unter Vorbehalt einer Rente, verkauft:

a) 3 Morgen 72,5 □ Ruthen preußischen Maaßes im Husterhoferfeld zwischen Peter Merzen, Abtheilung b) und Franz Muhrer.

Die vorbehaltene Rente ist zu 1 Thlr. 15 Sgr. jährlich bestimmt.

b) 4 Morgen 92,75 □ Ruthen preußischen Maaßes in demselben Felde, vorhauptig die Abtheilungen a) und c), langseitig Herrm. Ilbertz und Jak. Krüls.

Die vorbehaltene Rente ist zu 2 Thlr. jährlich bestimmt.

c) 9 Morgen 106,5 □ Ruthen preußischen Maaßes in demselben Felde, vorhauptig Herrm. Ilbertz und Joh. Krüls, langseitig die Abtheilungen b) und d), Herrm. Ilbertz und Math. Kempen.

Die vorbehaltene Rente ist zu 4 Thlr. jährlich bestimmt.

d) 11 Morgen 72,13 □ Ruthen preußischen Maaßes am Helingshof, vorhauptig Abtheilung c) und Haardter Heide, langseitig Math. Kempen, Helingshof und Haardter Heide.

Die vorbehaltene Rente ist zu 3 Thlr. 15 Sgr. jährlich bestimmt.

10) 24 Morgen 17 □ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, in der Gemeinde Willicher Haard, für 16 Thlr. 5 Sgr., bis 1sten März 1825. an Jakob Krüls verpachtet.

Wird in folgenden Abtheilungen, unter Vorbehalt einer Rente, verkauft:

a) 5 Morgen 100,5 □ Ruthen preußischen Maaßes im Haardter Feld, vor-

hauptig Wittwe Nehlen und Weg von Willich nach Haard, langseitig Math. Tenten und Weg von Willich nach Strithoefen.

Die vorbehaltene Rente ist zu 4 Thlr. jährlich bestimmt.

b) 1 Morg. 158,75 □Ruth. preußischen Maaßes Ackerland,
— „ 177,25 „ „ „ Heide,
2 „ 8,75 „ „ „ Busch,
— „ 21,50 „ „ „ Wege,

5 Morg. 6,25 □Ruth. preußischen Maaßes, im Strithoeferfeld, langseitig Wittwe Kreutzer und Wittwe Nehlen, vorseitig Wittwe Nehlen und Weg nach Strithoefen.

Die vorbehaltene Rente ist zu 1 Thlr. jährlich bestimmt.

c) 10 Morgen 2,28 □Ruthen preußischen Maaßes, in demselben Felde, langseitig Weg von der Kollenburg nach Osterrath, Wittwe Nehlen und Jak. Krüls, vorhauptig Taubenfeldbusch und Weg nach Strithöfen.

Die vorbehaltene Rente ist zu 4 Thlr. jährlich bestimmt.

d) 3 Morgen 87,87 □Ruthen preußischen Maaßes, in demselben Felde, langseitig Jakob Krüls, und Hermann Ilbertz, vorhauptig H. Ilbertz, und Weg von der Kollenburg nach Osterrath.

Die vorbehaltene Rente ist zu 1 Thlr. 15 Sgr. jährlich bestimmt.

11) 22 Morgen 47,12 □Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, in der Gemeinde Willich, für 16 Thlr. 15 Sgr. bis 1. März 1825., an Peter Reinartz verpachtet.

Wird in folgenden Abtheilungen unter Vorbehalt einer Rente verkauft.

a) 7 Morgen 92,75 □Ruthen preußischen Maaßes Ackerland am Drotzweg, langseitig Peter Bingen und der Drotzweg, vorhauptig Peter Bingen und Peter Reinartz.

Die vorbehaltene Rente ist zu 2 Thlr. jährlich bestimmt.

b) 14 Morgen 134,37 □Ruthen preußischen Maaßes an der Tolles Wasser Kaul, langseitig der Drotzweg, Peter Giesen, die Tolles Wasserkaul und Johann Gilges, vorhauptig Johann Gilges, Stephan Nauen und Peter Reinartz.

Die vorbehaltene Rente ist zu 4 Thlr. jährlich bestimmt.

12) 3 Morgen köllnischen, oder 3 Morgen 130,8 □Ruthen preußischen Maaßes

Ackerland an der Broichmühle in der Gemeinde Oberniedergeburt, Kreises Gladbach belegen, bis 11. November 1824., für 9 Thlr. an Joh. Lenßen verpachtet.

Die vorbehal ene Rente ist zu 5 Thlr. jährlich bestimmt.

13) Der in der Gemeinde Lank, Kreises Krefeld belegene, 76 Morgen 165 □ Ruthen preußischen Maaßes große Kapitels-Busch; — wird in folgenden Abtheilungen verkauft:

I. 14 Morgen 26 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von der Wittwe Münker Wald, östlich von der Abtheilung II., südlich vom Waldweg, westlich von der Görtz Gaße begränzt.

II. 14 Morgen 26 □ Ruthen nördlich an der Wittwe Münker Wald, östlich an die Abtheilung III., südlich an den Waldweg, westlich an die Abtheilung I. gränzend.

III. 14 Morgen 26 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von Wittwe Münkers Wald, östlich vom Graben an Cames Acker, südlich vom Waldweg, westlich von der Abtheilung II. begränzt.

IV. 11 Morgen 89 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an den Waldweg, östlich an den Gränzgraben längs Cames u. a. Ackerland, südlich an das Vikarien-Holz, westlich an die Abtheilung V. gränzend.

V. 11 Morgen 89 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich vom Waldweg, östlich von der Abtheilung IV., südlich vom Vikarien und Gripswalder Holz, westlich von der Abtheilung VI. begränzt.

VI. 11 Morgen 89 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an den Waldweg, östlich an die Abtheilung V., südlich an das Gripswalder Holz, westlich an die Görtz Gaße gränzend.

14) Der in der Gemeinde Lank belegene Herrenbusch, 156 Morgen 28 □ Ruthen preußischen Maaßes groß; — wird in folgenden Abtheilungen verkauft.

I. 21 Morgen 144 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich vom Wildwege, westlich vom reservirten Antheile, östlich von der Abtheilung II. begränzt.

II. 19 Morgen 172 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an den Wildweg, östlich an die Görtz Gaße, südlich an den reservirten Antheil, westlich an die Abtheilung I. gränzend.

III. 9 Morgen 15 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von der Ab-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

theilung X., östlich von der Görtz Gaße, südlich von Waldwege, westlich von der Abtheilung IV. begränzt.

IV. 9 Morgen 15 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Abtheilung X, östlich an die Abtheilung III., südlich an den Wildweg, westlich an die Abtheilung V. gränzend.

V. 9 Morgen 15 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Abtheilung X., östlich an die Abtheilung IV., südlich an den Wildweg, westlich an die Abtheilung IV. gränzend.

VI. 9 Morgen 15 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Abtheilung X, östlich an die Abtheilung V., südlich an den Wildweg, westlich an die Abtheilung VII. gränzend.

VII. 9 Morgen 15 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Abtheilung X, östlich an die Abtheilung VI., südlich an den Wildweg, westlich an die Abtheilung VIII. gränzend.

VIII. 8 Morgen 34 □ Ruthen preußischen Maaßes, nordöstlich von der Abtheilung VII., südlich von dem Wildweg, westlich von der Abtheilung IX. begränzt.

IX. 17 Morgen preußischen Maaßes, nördlich und östlich von Privat Wiesen und Holzungen, südlich von der Abtheilung VIII., westlich vom Wildwege begränzt.

X. 17 Morgen 130 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von Privat Wiesen und Holzungen, östlich von der Abtheilung IX., und der Görtzgaße, nordwestlich von der Abtheilung III. — VII begränzt.

XI. 2 Morgen 99 □ Ruthen nördlich und östlich an Private, südlich an die Görtzgaße, westlich an die Abtheilung X. gränzend.

XII. 23 Morgen 94 □ Ruthen, nördlich und westlich von der Görtzgaße, östlich und südlich durch einen nassen Graben begränzt.

15) Der in der Gemeinde Oedt belegene, angeblich 36 Morgen 149 □ Ruthen preußischen Maaßes große Hagerbusch, rundum durch einen Graben, östlich von Rathbend, westlich von Hofs-Land, südlich von Dries Busch und Land nördlich vom Hoof's Deich begränzt.

16) Der in der Gemeinde Vorst belegene Forstort, genannt das Winkeskahl, gegen Osten an Giesen und Winkesbusch, gegen Westen an Morsches Busch, gegen Süden an den Weg von der Hanenweide nach

der Bendheide, gegen Norden an Morsches Busch gränzend, angeblich 5 Morgen 44 □Ruthen preußischen Maaßes groß.

17) ein in der Gemeinde, Suchteln Kreises Kempen belegenes, angeblich 3 Morgen preußischen Maaßes großes Strauchholzbüschgen, zwischen der Neers und dem Schiffgraben und der Pastoratwiese belegen.

Die der Veräußerung zum Grunde liegenden Bedingungen können bei den Unterzeichneten, bei den Königl. Landräthen der Kreise Krefeld und Kempen und bei dem Rent-Amte Neuß eingesehen werden.

Die Lokal-Forst-Beamten sind beauftragt, die Forst-Grundstücke und ihre Abtheilungen auf Erfordern näher anzuweisen.

Vorläufig wird bemerkt:

1) Die Veräußerung erfolgt aufs Meistgebot.

2) Neben der, bei dem einzelnen Gegenstande angegebenen, vorbehaltenen jährlichen Rente wird ein Antrittsgeld bestimmt und auf dieses wird geboten.

3) Die vorbehaltene Rente muß der Erwerber alljährlich am ersten März und am ersten März 1824. zum erstenmale entrichten.

4) Diese Rente kann der Erwerber zu jeder Zeit nach den dann geltenden Vorschriften ablösen; indessen muß die Ablösung mit dem ersten Januar 1835. erfolgen.

5) Die Zalung des Kaufpreises, resp. Antrittsgeldes erfolgt:

a) sobald sein Betrag 200 Thaler übersteigt, in vier Fristen, nemlich:

Ein Viertheil, vier Wochen nach dem definitiven Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages;

Ein Viertheil, ein Jahr;

Ein Viertheil, zwei Jahre;

Ein Viertheil, drei Jahre nach dem ersten Viertheil;

b) bei allen Beträgen unter und bis 200 Thaler in drei Fristen, nemlich:

Ein Drittheil, vier Wochen nach dem definitiven Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages;

Ein Drittheil, sechs Monate, und

Ein Drittheil, zwölf Monate nach dem ersten Drittheile.

6) Der Erwerber muß die gestundeten Zalungs-Beträge bis zu ihrer Bezalung mit fünf Thaler vom Hundert jährlich verzinsen, und diese Zinsen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden allhalbjährlich, am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres, liquidirt und gezalt.

7) Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Zahlung des bei Ablösung der Rente zu erlegenden Löseschillings.

8) Die Erwerber erstatten und zalen die Kosten der Vermessung und Abschätzung, des Stempels zu den Verträgen und die Anfertigungs-Kosten der letztern, außerdem aber zur Deckung der übrigen Kosten von allen Kauf-Werth-Beträgen unter und bis 135 Thaler einen Thaler 15 Silbergroschen, von allen über 135 Thaler einen Thaler vom Hundert derselben.

9) Die Erwerber sind verpflichtet, die bestehenden Pachtverträge aufrecht zu erhalten, oder sich wegen deren Aufhebung mit den Pächtern zu einigen.

10) Der Letztbietende mit provisorischem Zuschlage bleibt Vier Monate vom Tage des Zuschlages an sein Gebot gebunden.

11) Auf Erfordern muß der Käufer einen zalungsfähigen Bürgen stellen.

Düsseldorf, am 16. Oktober 1823.

Die Königl. Domainen-Veräußerungs-Kommission:
(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

Chirurgen-Schule zu Münster.

Verzeichniß der Lehrvorträge, welche in der Chirurgenschule zu Münster, im Winterhalbenjahre 1823 — 24 im dasigen Gymnasial-Gebäude gehalten werden.

In der ersten Klasse
wird

1) Medicinal-Rath Dr. Bodde an den 6 Wochentagen, Nachmittags von 5 bis 6 Uhr die Chemie lehren. — Derselbe wird Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 8 bis 9 Uhr Morgens die Diätetik vortragen.

2) Professor Roling wird den im Sommer-Semester angefangenen Vortrag über Physik, Dienstags und Mittwochs von 9 bis 10 Uhr fortsetzen.

3) Der Direktor der Anstalt, Dr. Wutzer, wird an jedem Werktage der Woche von 11 bis 12 Uhr die gesammte Anatomie, mit Ausnahme der schon im Sommer gelehrten Theile derselben, vortragen, und den Vortrag durch Präparate praktisch erläutern.

4) Die praktisch-anatomischen Uebungen werden an jedem Werktage der Woche von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf dem anatomischen Theater vorgenommen, und von dem Lehrer der Anatomie, Dr. Wutzer, und dem Prosektor, Dr. Zumbrinck, geleitet werden.

5) Dr. Busch wird Montags und Freitags von 8 bis 9 Uhr die allgemeine Pathologie lehren;

6) Licentiat Waldeck wird Montags und Freitags Nachmittags von 3 bis 4 Uhr den im Sommer angefangenen Unterricht in der lateinischen Sprache, und von 4 bis 5 Uhr an denselben Tagen den Unterricht in der deutschen Sprache fortsetzen.

Für die zweite und dritte Klasse
wird

1) der Direktor der Anstalt, Dr. Wutzer, am Montage, Mittwoch und Freitage von 3 bis 5 Uhr Nachmittags den Cursus über operative Chirurgie vollenden, und außerdem die Lehre von den Frakturen, Luxationen und Bandagen vortragen. Zur praktischen Uebung der chirurgischen Operationen werden noch besondere Stunden festgesetzt werden.

2) Licentiat Waldeck wird den Unterricht in der lateinischen Sprache für die zweite Klasse Dienstags und Freitags von 3 bis 4 Uhr, und den Unterricht in der deutschen Sprache an denselben Tagen von 4 bis 5 Uhr fortsetzen.

Außerdem werden die Schüler der zweiten und dritten Klasse an den Vorträgen über Anatomie und Pathologie, so wie an den praktisch anatomischen Uebungen Theil nehmen.

Der Anfang der Vorlesnng wird auf Montag den 20. Oktober festgesetzt.

Bei der hiesigen Stadtschule auf der Andreasstraße soll mit dem 1sten Jänner des nächsten Jahres eine höhere Klasse errichtet werden, in welcher die Schüler nicht bloß für das Gymnasium mehr vorbereitet, sondern auch überhaupt für das bürgerliche Leben weiter ausgebildet werden sollen, als es in der Elementarschule bisher geschehen konnte. Von dem Lehrer dieser Schule wird gefordert, daß er in der deutschen Sprache, so wie im Rechnen und in den Anfangsgründen der Geometrie gründlich unterrichten könne, und mit der Geschichte, Geographie und Naturlehre nicht unbekannt sey. Er kann sich dagegen bei gut be- Stadtschule zu Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

setzter Schule eines Einkommens von 390 Thaler, nebst freier Wohnung, erfreuen.

Die Prüfung zur Auswahl eines Lehrers wird am Dienstag, den 11ten November d. J. Statt finden. Die näheren Bedingungen sind bei den Unterzeichneten und auf dem Oberbürgermeisteramte zu erfahren.

Düsseldorf, den 9. October. 1823.

Der Landrath: von Lasberg. Der Schulpfleger: Heinzen.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Richrath.

In der Nacht vom 30sten September auf den 1sten October sind dem Ackersmann Heinrich Lukas Wasserlos, in der Gemeinde Richrath, Bürgermeisterei Hardenberg, folgende Gegenstände aus seiner Wohnung, mittelst Einbruchs, gestohlen worden: als:

1) Ein Küfen mit nasser Wäsche, bestehend in eilf Hemden von Flächstuch, ohne Zeichen, zwei Betttücher, ein Hand- und ein Tischtuch, letzteres von Wirkleinewand. 2) Ein neues Kamisol von Tirtey. 3) Eine neue Pelzkappe. 5) Ein Kamisol von Nankin, für einen Knaben. 6) Ein Paar schwarze seyettene Strümpfe. 7) Zwei blaue Kittel. 8) Zwei flächsene Kinderhemden. 9) Ein Betttuch von Wirkleinewand, und 10) mehrere Viktualien, als Schinken, Bratwürste, Obst ꝛc.

Indem ich diesen Diebstahl zur Kunde bringe, ersuche ich Jeden, der von dem Thäter, oder den Sachen Anzeigen erhält, solche der nächsten Polizei-, oder Gerichts-Behörde, oder hierher mitzutheilen.

Düsseldorf, den 4. October. 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Die Kandidaten der Feldmesser-Kunst, Friedrich Haarbeck zu Ruhrort, Michael Buyx zu Nieukerk, und Peter Sonderland zu Kaiserswerth, sind von der Königlichen Oberbau-Deputation in Berlin als qualifizirte Feldmesser anerkannt, und als solche im hiesigen Regierungs-Bezirk angestellt worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf